

Verteilung unverzüglich zu unterrichten. Werden durch die Ausführung einer Anweisung Hauptausrüstungen gefährdet, ist der Diensthabende der anweisenden Gasverteilung darauf aufmerksam zu machen.

(3) Die Einzelanweisungen der Hauptgasverteilung erteilt der Diensthabende an die Diensthabenden der Regional- und Bezirksgasverteilungen sowie der zentralen Netzbefehlsstelle des VEB Verbundnetz Gas und der der Hauptgasverteilung direkt zugeordneten Betreiber von Gasanlagen. Die Einzelanweisungen der anderen Organe der Gasverteilung erteilt der Diensthabende an die Betreiber von Gasanlagen. In dringenden Fällen kann der Diensthabende der Hauptgasverteilung jedem Betreiber von Gasanlagen direkt Anweisungen erteilen; die Diensthabenden der zuständigen Gasverteilungen sind nachträglich zu verständigen.

(4) Bei den Organen der Gasverteilung und bei den Betreibern von Gasanlagen sind Verzeichnisse des Personals, das zur Erteilung und Entgegennahme von Gasverteileranweisungen berechtigt ist, zu führen.

(5) Die Betreiber von Gasanlagen haben zu sichern, daß Gasverteileranweisungen jederzeit entgegengenommen werden können und die benannten Personen mit Vollmachten versehen sind, die die unverzügliche Ausführung der Gasverteileranweisungen ermöglichen.

§4

(1) Die allgemeinen Anweisungen der Hauptgasverteilung zur einheitlichen Durchführung der Gasverteilungsaufgaben ergehen als Instruktionen. Sie sind für alle Organe der Gasverteilung sowie die Betreiber von Gasanlagen verbindlich.

(2) Entsprechendes gilt für die allgemeinen Anweisungen der Regional- und Bezirksgasverteilungen.

§5

(1) Der Leiter der Hauptgasverteilung ist berechtigt und verpflichtet, zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Belange gegen Festlegungen von Betreibern von Energieanlagen oder der ihnen übergeordneten Organe, die den Anforderungen des planmäßigen, stabilen Betriebes des Gasversorgungssystems widersprechen, bei dem Leiter des übergeordneten Organs Einspruch einzulegen. Wird daraufhin keine Übereinstimmung erreicht, hat der Leiter der Hauptgasverteilung den Einspruch dem Minister für Kohle und Energie vorzutragen.

(2) Die Regional- und Bezirksgasverteilungen haben Festlegungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1, die ihnen bekannt werden, unverzüglich der Hauptgasverteilung mitzuteilen und den für die Festlegung Verantwortlichen mit der Angabe des Widerspruchsgehaltes zu unterrichten.

§6

(1) Die Betreiber von Gaserzeugungs-, Gasgewinnungs- und Gasfortleitungsanlagen sind verpflichtet, der zuständigen Gasverteilung Veränderungen des Betriebszustandes sofort zu melden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben die Betreiber von Gasanwendungsanlagen, die von der Hauptgasverteilung besonders festgelegt sind.

(3) Die für den Melde- und Informationsdienst erforderlichen Festlegungen sind in Melde- und Informationsordnungen zu treffen.

§7

(1) Die Hauptgasverteilung ist Direktionsbereich des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe.

(2) Die Hauptgasverteilung wird vom Hauptgasverteiler geleitet. Er wird vom Minister für Kohle und Energie berufen und abberufen.

§8

(1) Die Regional- und Bezirksgasverteilungen sind Teile der Energieversorgungsbetriebe.

(2) Die Leiter der Regional- und Bezirksgasverteilungen werden auf Vorschlag oder mit vorheriger Zustimmung des Hauptgasverteilers vom Direktor des Energieversorgungsbetriebes berufen und abberufen.

§9

(1) Die Organe der Gasverteilung dürfen grundsätzlich nur für Gasverteilungsaufgaben eingesetzt werden.

(2) Die Ausnahmen bedürfen nach Umfang und Dauer der vorherigen Zustimmung des Leiters des höheren Organs der Gasverteilung.

§10

Im Sinne dieser Anordnung sind Betreiber von Gasanwendungsanlagen nur Gasgroßabnehmer.

§11

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449).

§12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Februar 1968 über die Verteilung von Gas — Gasverteilerordnung — (GBl. II Nr. 32 S. 190) außer Kraft.

Berlin, den 19. September 1977

4

**Der Minister
für Kohle und Energie**
I. V.: M i t z i n g e r
Staatssekretär

Anordnung über den Werkstoffeinsatz für Dachentwässerungsanlagen — Staatliche Einsatzbestimmung — vom 5. Oktober 1977

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Halbzeug aus Aluminium und Zink für die Herstellung von Dachentwässerungsanlagen, und zwar für

- vorgehängte halbrunde Dachrinnen ELN 139 85 160
- Fallrohre ELN 139 85 240
- Zubehör für Dachentwässerungsanlagen aus ELN 139 85 000.

§ 2

Der Einsatz von Halbzeug aus Aluminium und Zink für die Herstellung der im § 1 genannten Erzeugnisse ist verboten.

§ 3

Für die Herstellung der im § 1 genannten Erzeugnisse sind einzusetzen:

- Bandstahl, kaltgewalzt, verzinkt nach TGL 27 440 ELN 121 71-700
- Bandstahl mit organischen Schutzschichten nach TGL 27 442 ELN 121 77 000
- PVC ELN 145 32 100 und
- PVC schlagzäh ELN 145 32 890.

§ 4

(1) Für folgende Einsatzgebiete der im § 1 genannten Erzeugnisse kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:

- Aluminium als Werkstoff für Dachrinnen, Fallrohre und Zubehör für den Einsatz an Standorten in Höhenlagen ab